



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen I: Bayerisches Gewaltschutzkonzept evaluieren und Landesaktionsplan einsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihre bisherigen Ansätze im Gewaltschutz und dessen Umsetzung im Sinne einer konsequenten und umfassenden Umsetzung der Istanbul-Konvention zu evaluieren.

Weiter wird die Staatsregierung aufgefordert, das bayerische Gewaltschutzkonzept von Frauen und Mädchen zu überarbeiten und mit einem ressortübergreifenden Landesaktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu ersetzen, womit die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt explizit benannt und differenziert bekämpft werden. Damit sollen die betroffenen Gruppen ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend mit differenzierten und niedrigschwelligen Unterstützungsmaßnahmen bedient werden.

Im Konkreten werden damit folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Im Rahmen der Erarbeitung des Landesaktionsplans sind überprüfbare Umsetzungsziele der einzelnen Maßnahmen festzulegen. Dabei sind klar geregelte Verantwortlichkeiten und die Bereitstellung von notwendigen finanziellen Mitteln festzulegen.
- Der Landesaktionsplan muss ressortübergreifend Maßnahmen vorgeben sowie ministeriumsübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung anregen. Dabei sollen die Rechte der Betroffenen und die wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden. Präventionsmaßnahmen sollen unabhängig von Sozial- und Bildungsschichten und von der Herkunft der Zielgruppen diskriminierungsfrei gestaltet sein.
- Ein inklusiver, intersektionaler, rassistusbewusster Ansatz sowie ein Bewusstsein von Mehrfachdiskriminierungen müssen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans einfließen.
- Regelmäßige Zwischenberichte über Fortschritte in der Umsetzung des Landesaktionsplans sind dem Landtag zu erstatten. Der Landesaktionsplan ist entsprechend der hier gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls anzupassen.
- Weiter sollen, um für die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen zu sensibilisieren, präventive Maßnahmen für Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Täterinnen und Tätern zu tun haben, erarbeitet werden. Dazu gehört die Vermittlung von geschlechtsspezifischen Aspekten von Gewalt in verpflichtenden Schulungen

während der Ausbildung sowie in Form von verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen für Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern und Sozial- und Jugendarbeiterinnen und Sozial- und Jugendarbeitern. Hierzu werden Handlungsleitfäden ausgearbeitet.

- Es wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese soll einen strukturierten, regelmäßigen Austausch zwischen der Landesebene und der kommunalen Ebene für folgende Aufgabenfelder koordinieren: über Fortschritte und Entwicklungsstände berichten in der Umsetzung des Landesaktionsplans sowie die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention und die sich daraus ergebenden Maßnahmen- und Handlungsaufträge für den Freistaat und die Kommunen gemeinsam aktiv vorantreiben.
- Die Staatsregierung soll gesonderte geschlechtsspezifische Gewaltschutzkonzepte in öffentlichen Einrichtungen wie Behörden, ordnungsrechtlicher Unterbringung, in Hilfeangeboten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie gesundheitlichen und sozialen Diensten in öffentlicher Trägerschaft entwickeln und auf deren verbindliche Umsetzung achten. Hierfür wird die Staatsregierung entsprechende Richtlinien und Leitfäden entwickeln und bereitstellen.
- Die Staatsregierung stößt eine Bundesratsinitiative zur Rücknahme der Vorbehalte der Bundesregierung gegen Art. 59 der Konvention an. Dadurch werden Ausweisungsverfahren ausgesetzt, um Betroffenen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt mit abgeleitetem Aufenthaltsrecht die Möglichkeit zu geben, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen. Zusätzlich wird bei häuslicher Gewalt auf die Erteilung eines eheunabhängigen Aufenthaltstitels wegen besonderer Härte, ohne übermäßige Beweislast, geachtet werden.

Begründung:

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹ vom Europarat wurde am 11.05.2011 in Istanbul von den ersten Staaten unterzeichnet. Die Istanbul-Konvention gilt als Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und im Einsatz für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das Übereinkommen hat internationale Regelungen geschaffen, was den Gewaltschutz und die Geschlechtergleichberechtigung im Rahmen eines allumfassenden Ansatzes sowie eines weit ausgelegten Gewaltbegriffes angeht und mit vielfältigen Maßnahmen vorangetrieben werden kann. Zu den Unterzeichnern gehört auch seit 2017 Deutschland, die Konvention trat am 01.02.2018 hierzulande in Kraft. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Bundesrepublik und ihre Länder, die Regeln umzusetzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine zeitnahe und effektive Implementierung der Vorgaben müssen oberste politische Priorität haben.

Rund 14 000 Frauen finden jährlich Schutz in Deutschlands Frauenhäusern. Fast drei Viertel von ihnen haben Kinder unter 18 Jahren. Die Zahl der Betroffenen ist bundesweit um ein Vielfaches höher, allein die polizeiliche Kriminalstatistik 2019 erfasste 115 000 weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt, 117 davon verstarben an den Folgen. Durch die Coronapandemie hat sich die Lage verschärft, vulnerable Frauen hatten und haben weniger Möglichkeiten, Schutz aufzusuchen und das Thema häusliche Gewalt wurde mehrfach medial und politisch diskutiert. In Bayern sind im Jahr 2020 24 Frauen durch Gewalt ihres Partners zu Tode gekommen, weitere 31 Fälle umfassten versuchten Mord oder Totschlag im Rahmen häuslicher Gewalt. Effektiver Gewaltschutz, der dort ansetzt, wo es wichtig ist, rettet Leben und ist ein Zeichen von gesellschaftlichen Werten.

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, DisplayDCTMContent (coe.int)

Einer der wichtigsten Ansätze der Konvention ist geschlechtsspezifische Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem anzusehen und somit anhand von übergreifenden Strategien zu bekämpfen. Dieser Ansatz ist in Art. 7 verankert, in dem die Vertragsparteien verpflichtet werden, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. Ferner stellen die Vertragsparteien sicher, dass die genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden. Es mangelt in Bayern an einem Gesamtkonzept, das die interministerielle Zusammenarbeit anregt und stärkt, Machtasymmetrien beleuchtet und aktiv abbaut. Einseitige Maßnahmen können das vielschichtige und in fast jedem gesellschaftlichen Bereich verstrickte Problem von geschlechtsspezifischer Gewalt nicht lösen. Die bisherigen Ansätze der Staatsregierung im Gewaltschutz reichen dabei nicht aus. Denn die Zielgruppenbestimmungen gehen weder weit genug noch decken sie die große Bandbreite von geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen ab. Allein mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Zunahme an Gewalterscheinungsformen muss die Staatsregierung aktiv gegensteuern und konstruktive, zielgerichtete Konzepte liefern. Nur so kann ein effektiver Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleistet werden. Zudem führt der demografische Wandel zu Veränderungen in den Unterstützungs- und Beratungsbedürfnissen der schutzsuchenden Frauen. Hier berichten Frauenhasträger zunehmend von älteren Frauen sowie von Frauen mit Migrationshintergrund, die Schutzunterkünfte suchen.

Wir brauchen in Bayern ein Gesamtkonzept in der Form eines Landesaktionsplans, womit ressortübergreifende Zielsetzungen und ministerielle sowie behördliche Zusammenarbeit effektiver und effizienter gestaltet wird. Ein inklusiver, intersektionaler, rassistusbewusster Ansatz sowie ein Bewusstsein von Mehrfachdiskriminierungen müssen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans einfließen. Wir brauchen passgenaue und bedarfsgerechte Unterstützungs- und Schutzinfrastrukturen. Gleichzeitig muss ein hoher Stellenwert der Prävention geschlechtsbezogener Gewalt zukommen. Ziel ist dabei, Geschlechterrollenstereotype und Machtasymmetrien zwischen den Geschlechtern abzubauen, da diese einen Nährboden für geschlechtsspezifische Gewalt bilden. Bei der Entwicklung von Anregungen sollten dabei auch Fachkräfte der Praxis sowie die Zivilgesellschaft gehört werden, um die Umsetzbarkeit zu prüfen.